

Anmeldeformulare & Teilnahmebedingungen

NÜRNBERG // 14.-16. MAI 2024



Inhaltsverzeichnis

Anmeldung ADKA Jahreskongress Industriepartner	Seite 3
Factsheet Standbaupakete.....	Seite 4
Anmeldung ADKA Jahreskongress Mitaussteller	Seite 5
Allgemeine Teilnahmebedingungen	Seite 6
Datenschutzerklärung	Seite 18

Anmeldung ADKA Jahreskongress Industriepartner

NÜRNBERG // 14.-16. MAI 2024

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH, Veranstaltungsleitung, Carl-Mannich-Str. 26, 65760 Eschborn/Ts.

Einsendung obligatorisch. Nur gültig mit Datum, Unterschrift und E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners im Unternehmen. Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen folgendes Standpaket (Mindestgröße: 8 m²):

Standpaket	Kommunikationspauschale	Comfort bis 31.10.2023	Comfort PLUS bis 31.10.2023	Comfort ab 01.11.2023	Comfort PLUS ab 01.11.2023	Programmeinbindung	Preis
8 m ²	inklusive	<input type="checkbox"/> 6.650 €	<input type="checkbox"/> 7.350 €	<input type="checkbox"/> 7.190 €	<input type="checkbox"/> 7.890 €	<input type="checkbox"/> Satelliten-Symposium (in separaten Kongressräumen, 75 Minuten, akkreditierbar mit Zusatzkosten)	4.675 €
12 m ²	inklusive	<input type="checkbox"/> 10.950 €	<input type="checkbox"/> 11.990 €	<input type="checkbox"/> 11.890 €	<input type="checkbox"/> 12.990 €		
16 m ²	inklusive	<input type="checkbox"/> 14.550 €	<input type="checkbox"/> 15.890 €	<input type="checkbox"/> 15.690 €	<input type="checkbox"/> 17.090 €		
20 m ²	inklusive	<input type="checkbox"/> 16.700 €	<input type="checkbox"/> 18.390 €	<input type="checkbox"/> 17.990 €	<input type="checkbox"/> 19.850 €		
20 m ² (nur Fläche)	inklusive	<input type="checkbox"/> 13.650 €		<input type="checkbox"/> 14.650 €			

Bitte beachten Sie: Für das Standpersonal sind 2 Ausstellerausweise in den Standpaketen enthalten. Sofern weitere Ausstellerausweise benötigt werden, können diese zu einem späteren Zeitpunkt auf www.adka-kongress.de bestellt werden.

INDUSTRIEPARTNERDATEN		ANSPRECHPARTNERDATEN	RECHUNGSDATEN (FALLS ABWEICHEND)
Unsere genaue Firmenbezeichnung lautet		Zuständig für unsere Beteiligung am ADKA Jahreskongress/ Organisation ist	genaue Firmenbezeichnung
Wir treten unter folgendem Namen/folgender Marke auf (falls abweichend von Firmenbezeichnung)		Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/>	Straße, Hausnr.
Straße, Hausnr.		Vor- und Nachname	Postleitzahl und Ort
Postleitzahl und Ort		Position im Unternehmen	Land
Land		E-Mail	USt-IdNr.
Website		Telefon	PO Nr.
USt-IdNr.	Handelsregisternr.	Verantwortlicher Mitarbeiter (Leiter des Standes) für die Dauer der Ausstellung ist	Ansprechpartner Rechnungsstellung
Telefon (Zentrale)		Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/>	Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/>
E-Mail (allgemein, erscheint im Katalog)		Vor- und Nachname	Vor- und Nachname
Wir sind eine Tochtergesellschaft/Niederlassung des folgenden Stammhauses/Konzerns		E-Mail	E-Mail
		Telefon	Telefon

Alphabetische Einsortierung im Unternehmensverzeichnis unter Buchstabe:

Hinweis zum Datenschutz

Die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden nach den Regelungen der DSGVO und dem BDSG verarbeitet. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden Sie in der Datenschutzerklärung, die dieser Anmeldung als Anhang beigefügt ist.

Mit dieser Anmeldung erkennen wir die Teilnahmebedingungen der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH, 65760 Eschborn an.

Erfüllungsort: Eschborn
Gerichtsstand: Frankfurt/Main

Ort und Datum

Name des Unterzeichnenden

Rechtsverbindliche Unterschrift

Factsheet Standbaupakete

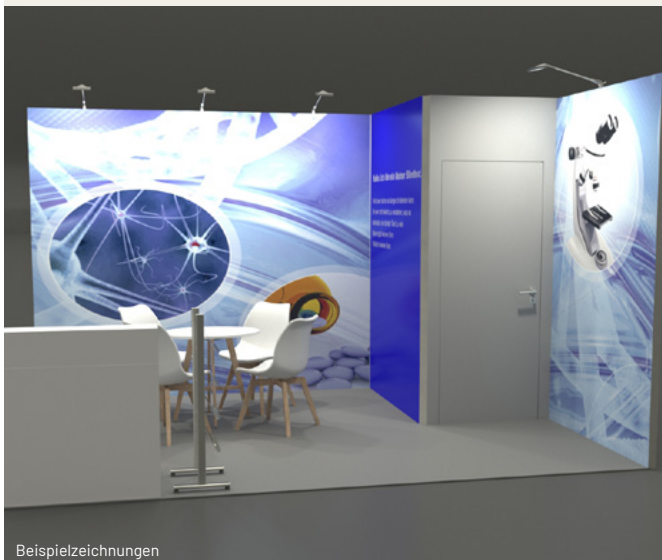
NÜRNBERG // 14.-16. MAI 2024

Standfläche inkl. Standbau und Kommunikationspauschale

	8 m ²		12 m ²		16 m ²		20 m ²	
	Comfort	Comfort PLUS	Comfort	Comfort PLUS	Comfort	Comfort PLUS	Comfort	Comfort PLUS
Bei Buchung bis 31.10.2023	6.650 €	7.350 €	10.950 €	11.990 €	14.550 €	15.890 €	16.700 €	18.390 €
Bei Buchung ab 01.11.2023	7.190 €	7.890 €	11.890 €	12.990 €	15.690 €	17.090 €	17.990 €	19.850 €

Standpaket Comfort

- › Standfläche (nach Paketgröße)
- › Standwände (mit Kundenmotiv bespannte Rück- und Seitenwände, 4c-Druck)
- › zusätzlich abschließbare Kabine (ab 12 m²), bei 8 m² ohne Kabine
- › Teppichboden (Auswahl aus 24 Standardfarben)
- › Beleuchtung (Spotbeleuchtung)
- › 1 Theke, 1 Tisch und 4 Stühle
- › Prospektständer
- › Stromanschluss 3 KW inkl. Verbrauch



Beispielzeichnungen

Standpaket Comfort PLUS

- › Alle Bestandteile des Comfort Pakets sowie
- › Hinterleuchtung der Standwände (statt Spotbeleuchtung)



Anmeldung ADKA Jahreskongress Mitaussteller

NÜRNBERG // 14.-16. MAI 2024

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH, Veranstaltungsleitung, Carl-Mannich-Str. 26, 65760 Eschborn/Ts.

Einsendung obligatorisch. Nur gültig mit Datum, Unterschrift und E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners im Unternehmen. Die Mitausstellergebühr inkl. Kommunikationspauschale beträgt für jeden Mitaussteller 560 EUR (siehe Ziffern 11 und 12 der allgemeinen Teilnahmebedingungen). Bitte vollständige Adresse angeben. Dieses Formular ist für jeden Mitaussteller vom Industriepartner unterschrieben einzureichen. Die Zahl der Mitaussteller ist pro Standpaket auf maximal ein Unternehmen begrenzt.

Mitaussteller bei

Name des Industriepartners

Stand-Nr.

Mitausstellerdaten	Ansprechpartnerdaten des Mitausstellers
_____ Die genaue Firmenbezeichnung lautet	Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/>
_____ Wir treten unter folgendem Namen/folgender Marke auf (falls abweichend von Firmenbezeichnung)	_____ Vor- und Nachname
_____ Straße, Hausnr.	_____ Position im Unternehmen
_____ Postleitzahl und Ort	_____ E-Mail
_____ Land	_____ Telefon
_____ Website	
_____ UST-IdNr.	_____ Handelsregisternr.
_____ Telefon (Zentrale)	
_____ E-Mail	
Die Firma ist eine Tochtergesellschaft/Niederlassung des folgenden Stammhauses/Konzerns	

Alphabetische Einsortierung im Unternehmensverzeichnis unter Buchstabe: _____

Alle Kosten und Gebühren für Mitaussteller werden dem Industriepartner in Rechnung gestellt.

Hinweis zum Datenschutz

Die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden nach den Regelungen der DSGVO und dem BDSG verarbeitet. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden Sie in der Datenschutzerklärung, die dieser Anmeldung als Anhang beigefügt ist.

Mit dieser Anmeldung erkennen wir die Teilnahmebedingungen der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH, 65760 Eschborn an.

Erfüllungsort: Eschborn
Gerichtsstand: Frankfurt/Main

Ort und Datum

Name des Unterzeichnenden

Rechtsverbindliche Unterschrift

Allgemeine Teilnahmebedingungen

NÜRNBERG // 14.-16. MAI 2024



Allgemeine Teilnahmebedingungen

ADKA Jahreskongress

Nürnberg // 14.-16. Mai 2024



Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen gelten für die Teilnahme als Industriepartner oder Mitaussteller an der bezeichneten Veranstaltung. Es gelten ausschließlich die allgemeinen Teilnahmebedingungen in ihrer bei der Anmeldung aktuellen Version. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen abweichende Bedingungen von Anmeldern oder Teilnehmern erkennen wir nicht an. Unsere Teilnahmebedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Teilnahmebedingungen abweichender Bedingungen von Anmeldern oder Teilnehmern einen Teilnahmevertrag abschließen oder Leistungen erbringen.

1. Titel der Veranstaltung

ADKA 49. Wissenschaftlicher Kongress
und Mitgliederversammlung

2. Veranstaltungstermin und -ort

14.-16. Mai 2024

Messe Nürnberg
Messegelände
Karl-Schönleben-Strasse
90471 Nürnberg

Öffnungszeiten der Veranstaltung*

14.05.2024: 10:00–19:30 Uhr

15.05.2024: 09:00–20:00 Uhr

16.05.2024: 08:30–18:00 Uhr

* Änderungen vorbehalten

Auf- und Abbaueiten

Für Industriepartner, die einen eigenen Standbau für die Veranstaltung nutzen, gelten die folgenden Auf- und Abbaueiten.

Aufbau: 12.-13.05.2024, 08:00–19:00 Uhr

Abbau: 16.05.2024, 16:00–24:00 Uhr

3. Veranstalter

Bundesverband Deutscher
Krankenhausapotheker e. V. (ADKA)
Alt-Moabit 96
10559 Berlin

ADKA Akademie für Krankenhauspharmazie gGmbH
Alt-Moabit 96
10559 Berlin

4. Vertragspartner, Organisation & Durchführung

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH
(nachfolgend Organisator genannt)

Carl-Mannich-Straße 26, 65760 Eschborn

Telefon: +49 6196 928 - 410

Telefax: +49 6196 928 - 404

Internet: adka-kongress.de

E-Mail: partner@adka-kongress.de

5. Veranstaltungsdienstleister/ technische Leistungen

NürnbergMesse GmbH

Telefon: +49 9 11 86 06 - 0

Telefax: +49 9 11 86 06 - 82 28

E-Mail: info@nuernbergmesse.de

Internet: www.nuernbergmesse.de

6. Zugelassene Veranstaltungsinhalte

Inhalte mit Bezug zu Produkten, Verfahren, Services oder Dienstleistungen für Krankenhausapotheken können im Rahmen des durch den Industriepartner gebuchten Standpakets zur Veranstaltung zugelassen werden. Der Industriepartner ist verpflichtet dem Organisator die Inhalte zur Prüfung vorzulegen.

Der Organisator behält sich vor einzelne Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen sowie Unternehmen nicht zuzulassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Allgemeine Teilnahmebedingungen ADKA Jahreskongress

Nürnberg // 14.-16. Mai 2024



7. Industriepartner und Mitaussteller

Industriepartner ist, wer sich aufgrund eines Vertrages mit dem Organisator mit einem Standpaket oder als Mitaussteller auf dem Stand eines anderen Industriepartners an der Veranstaltung beteiligt.

Mitaussteller ist, wer mit schriftlicher vorheriger Zustimmung des Veranstalters auf dem Messestand eines zugelassenen Industriepartners seine Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen ausstellt oder bewirbt, ohne selbst Industriepartner des jeweiligen Standes zu sein. Als Mitaussteller gilt im Verhältnis zum Industriepartner jede andere juristische oder natürliche Person, auch wenn sie im Verhältnis zum Industriepartner eine enge wirtschaftliche oder organisatorische Beziehung innehat und auf dem Stand eines Industriepartners für ihre Produkte oder Leistungen wirbt

Eine Teilnahme von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB ist ausgeschlossen.

8. Zulassung

Jedwede Teilnahme als Industriepartner an der Veranstaltung bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Organisator. Die Zulassung ist stets persönlich und gegenständlich. Die Erweiterung einer erteilten Zulassung bedarf wiederum der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Organisator.

Die Zulassung setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung (siehe Ziffer 9) und eine schriftliche Zulassung der Anmeldung durch den Organisator voraus.

Über die Zulassung von Anmeldungen entscheidet der Organisator. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung ist nur für den darin genannten Industriepartner oder Mitaussteller gültig.

Mit der Übersendung der Zulassung durch den Organisator kommt ein Vertrag zwischen dem Organisator und dem Industriepartner zustande. Der Anmelder verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung.

Bei der Zulassung eines Mitausstellers kommt kein eigenständiger Vertrag zwischen dem Organisator und dem Mitaussteller zustande (siehe Ziffer 11), es sei denn der Mitaussteller bucht selbstständig zusätzliche Leistungen.

9. Anmeldung

Zur Anmeldung ist das offizielle Anmeldeformular (abrufbar auch unter adka-kongress.de) zu nutzen. Das Anmeldeformular ist vollständig, wahrheitsgemäß, bedingungs- und vorbehaltlos auszufüllen, insbesondere hat die Anmeldung die Angaben zu etwaigen gewünschten Mitausstellern zu enthalten.

Die Aufnahme eines oder mehrerer Mitaussteller muss durch den Industriepartner über das dafür vorgesehene offizielle Anmeldeformular angemeldet werden. Pro Mitaussteller wird eine Mitausstellergebühr inkl. Kommunikationspauschale nach Ziffer 12 fällig.

Zur Voraussetzung und Anmeldung von Mitausstellern siehe Ziffer 11.

Die vollständigen und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldungen sind einzusenden an:

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH
Carl-Mannich-Straße 26
65760 Eschborn
E-Mail: partner@adka-kongress.de

Mit der Unterzeichnung und Einreichung des Anmeldeformulars werden die vorliegenden Teilnahmebedingungen als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt.

Die Anmeldung ist unabhängig von der Zulassung durch den Organisator für den Anmelder bis zu zwölf Wochen ab Zugang beim Organisator bindend (Anmeldebindungsfrist).

Bis zur Zulassung durch den Organisator und zum Ablauf der Anmeldebindungsfrist ist ein Rücktritt des Anmelders unter den Bedingungen der Ziffer 15 möglich.

Reservierungen oder Reservierungsbestätigungen vor Eingang der förmlichen Anmeldeunterlagen und Zulassung durch den Organisator sind beiderseits unverbindlich. Bedingungen und Vorbehalte in der Anmeldung sind unverbindlich und können nicht berücksichtigt werden. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

Soweit Industriepartner als inländische General- bzw. Ländervertretung eines ausländischen Herstellers oder Dienstleisters teilnehmen wollen, ist mit der verbindlichen Anmeldung das schriftliche Einverständnis des

Herstellers oder Dienstleisters einzureichen, aus dem hervorgeht, dass die General- bzw. Ländervertretung den Alleinvertrieb besitzt.

10. Standplatz/Standplatzänderungen

Eine vom Organisator vorgenommene Standplatzzuteilung ist unverbindlich und erfolgt nach veranstaltungsstrategischen und ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch des Industriepartners auf eine bestimmte Lage, Größe oder Standart bzw. auf seine Vorveranstaltungsstandfläche/-position besteht unabhängig von einem in der Anmeldung angegebenen Platzierungswunsch nicht.

Der Organisator ist berechtigt, auch nach der Zulassung und Standplatzzuteilung, Änderungen hinsichtlich des Standplatzes vorzunehmen, insbesondere die Standfläche des Industriepartners nach Lage, Art und Größe insgesamt zu ändern, soweit dies aus dringenden organisatorischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil Änderungen in der Platzzuteilung für eine günstigere veranstaltungsstrategische Ausrichtung erforderlich sind. Der Organisator behält es sich vor, Ein- und Ausgänge zum Veranstaltungsgelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen oder zu beschränken.

11. Gebrauchsüberlassung/ Zulassung Mitaussteller

Ohne Genehmigung des Organisators ist es nicht gestattet, Dritten einen zugewiesenen Stand oder Teile davon entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch zu überlassen.

Als Gebrauchsüberlassung gilt hierbei ebenfalls das Ausstellen und Werben für Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen, die dem Ausstellungsgegenstand widersprechen.

Der Organisator kann es einem Industriepartner auf dessen schriftliche Anmeldung hin gestatten, auf seinem Stand Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen eines zugelassenen Mitausstellers auszustellen.

Die Gestattung setzt stets voraus, dass der Mitaussteller selbst die Teilnahmevoraussetzungen gleich einem Industriepartner erfüllt und dass die im Anmeldeformular durch den Industriepartner und den Mitaussteller erteilten Angaben und Auskünfte vollständig, wahrheits-

gemäß, bedingungs- und vorbehaltlos sind, sowie dass sich der Mitaussteller den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung in ihrer jeweils gültigen Fassung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Organisator unterwirft. Eine erteilte Gestattung hat keine Rechtswirkung auf weitere Anträge oder künftige Veranstaltungen.

Der Industriepartner selbst trägt Sorge dafür, dass seine Mitaussteller die Teilnahmebedingungen erfüllen sowie die Anordnungen der Veranstaltungsleitung beachten. Für Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Industriepartner wie für eigenes Verschulden.

Die Zulassung von Mitausstellern ist entgeltpflichtig. Die für die Zulassung von Mitausstellern zu zahlende Mitausstellergebühr inkl. Kommunikationspauschale ist vom Industriepartner zu entrichten.

Hersteller und Dienstleister, die ihre Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen durch Dritte in der Ausstellung ausstellen lassen, ohne eigenes Personal auf der Ausstellung vorzuhalten, werden weder als Mitaussteller noch als Industriepartner zugelassen. Hersteller von Maschinen, Geräten und sonstigen Erzeugnissen, die lediglich zur Demonstration des Warenangebotes eines Industriepartners auf dem Ausstellungsstand tätig sind, gelten nicht als Mitaussteller.

Die ungenehmigte Gebrauchsüberlassung oder die ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers auf dem Stand eines Industriepartners berechtigt den Organisator zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des mit dem gegen die Teilnahmebedingungen verstoßenden Industriepartner geschlossenen Vertrages und zur Räumung des Standes auf Kosten des Industriepartners. Der Industriepartner verzichtet insoweit auf die Rechte aus verbotener Eigenmacht. Ergänzend gelten die Regelungen nach Ziffer 16.

Die Zahl der Mitaussteller ist pro Standpaket auf maximal ein Unternehmen begrenzt.

Allgemeine Teilnahmebedingungen ADKA Jahreskongress

Nürnberg // 14.-16. Mai 2024



12. Beteiligungspreise

Der Beteiligungspreis setzt sich aus den Kosten für Standpakete zuzüglich obligatorischer Kosten und etwaigen Mitausstellergebühren zusammen.

Bei allen im Folgenden aufgeführten Preisen, Kosten und Gebühren handelt es sich um Nettopreise/-gebühren zzgl. der bei Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Kosten für Standpakete bei Buchung bis 31.10.2023:

	Comfort	Comfort PLUS
8 m ²	6.650 €	7.350 €
12 m ²	10.950 €	11.990 €
16 m ²	14.550 €	15.890 €
20 m ²	16.700 €	18.390 €
20 m² (nur Fläche):	13.650 €	

Kosten für Standpakete bei Buchung ab 01.11.2023:

	Comfort	Comfort PLUS
8 m ²	7.190 €	7.890 €
12 m ²	11.890 €	12.990 €
16 m ²	15.690 €	17.090 €
20 m ²	17.990 €	19.850 €
20 m² (nur Fläche):	14.650 €	

In den Kosten für Standpakete für Industriepartner sind enthalten:

1. Standfläche
2. Standbau und Ausstattung laut Factsheet Standbaupakete
3. allgemeine technische Versorgung der Ausstellungsflächen/Ausstellungshallen.
4. Kommunikationspauschale

Die Kommunikationspauschale enthält folgende Bestandteile:

- › Eintrag im Unternehmensverzeichnis im Kongressheft (Firmenname, Standnummer)
- › Unternehmensprofil online (Firmenname, Adresse, Standnummer, Telefonnummer, E-Mail, Website)

- › Kommunikationsleistungen des Organisers zur allgemeinen Besucherbewerbung (u. a. Anzeigen, Banner, Newsletter, Pressemitteilungen, Website)
- › Werbemittel (u. a. Newsletterbanner, Website-Banner, Veranstaltungslogo)

Die Mindestgröße eines Standes beträgt 8 m².

Pro zugelassenem Mitaussteller schuldet der Industriepartner zusätzlich eine Mitausstellergebühr inkl. Kommunikationspauschale von 550 EUR.

Schuldner der Mitausstellergebühr bleibt stets der Industriepartner.

13. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

In der Regel erbringt der Organisator an Industriepartner (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – sogenannte Veranstaltungsleistung (vgl. 3a.4 (2) UStAE). Der Ort dieser sonstigen Leistung bestimmt sich nach § 3a Abs. 2 UStG und liegt am Sitz des Leistungsempfängers. Der Organisator wird gemäß § 13b Abs. 5 S. 1 UStG an ausländische Industriepartner (Unternehmer) nachdem Reverse-Charge-Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Voraussetzung für die Annahme der Unternehmereigenschaft von Industriepartnern aus der Europäischen Union ist die Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Industriepartner auf dem Anmeldeformular.

Der Industriepartner ist verpflichtet dem Organisator Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Industriepartner (Unternehmer) aus Nicht EU-Ländern, die keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzen, haben ihre Unternehmereigenschaft durch ein offizielles Dokument nachzuweisen, das von einer (Finanz-)Behörde ihres Landes ausgestellt oder unterschrieben wurde. Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung im obigen Sinne erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Industriepartner die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

ADKA Jahreskongress

Nürnberg // 14.–16. Mai 2024



14. Zahlungsbedingungen

Der vom Industriepartner zu entrichtende Beteiligungspreis ist wie folgt zahlbar:

100 % mit seiner Zulassung als Industriepartner

Über die zu zahlenden Beträge erhält der Industriepartner vom Organisator Rechnungen. Rechnungen des Organisators sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

Werden Rechnungen auf Weisung des Bestellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Besteller gleichwohl Schuldner neben oder anstelle des Dritten.

Alle Zahlungen werden erbeten mit dem Zahlungsvermerk „ADKA Jahreskongress“ und Rechnungsnummer an:

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH

auf das nachstehend aufgeführte Konto:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

IBAN: DE02 3006 0601 0001 3585 10

BIC: DAAEDEDXXX

Im Falle des Verzuges sind Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz geschuldet.

Der Organisator kann bei gänzlicher oder teilweiser Nichteinhaltung der Zahlungstermine den Rücktritt hinsichtlich des zugelassenen Industriepartnerpakets erklären. Hinsichtlich des Kostenersatzes gilt Ziffer 15 der Bedingungen.

15. Rücktritt & Nichtteilnahme

Bis zur Zulassung ist der Rücktritt von der Anmeldung innerhalb der Anmeldebindungsfrist (siehe Ziffer 9) möglich.

Als Rücktrittsgebühr sind 1.800 EUR zuzüglich der im Veranstaltungsjahr geltenden Umsatzsteuer pro Standpaket zu zahlen.

Mit der Zulassung als Industriepartner ist ein vertraglicher Rücktritt von dem gebuchten Standpaket durch den Industriepartner nicht mehr möglich. Der gesamte Beteiligungspreis und etwaige tatsächlich entstandenen Kosten sind zu zahlen.

Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers ist die Mitausstellergebühr inkl. Kommunikationspauschale in voller Höhe zu entrichten.

Wird die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Industriepartners beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist der Organisator berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von der Beantragung des Insolvenzverfahrens hat der Industriepartner den Organisator in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten.

Wird die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Industriepartners beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist der Organisator berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von der Beantragung des Insolvenzverfahrens hat der Industriepartner den Organisator in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten. Eine Haftung für Printmedium-, Standbau- und sonstige Kosten, die insbesondere durch oder aufgrund bereits erbrachter Leistungen entstanden sind, bleibt hiervon unberührt.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann der Organisator das eingebrachte Standausrüstungs- und Messegut der Industriepartner aufgrund des Pfandrechts zurückbehalten.

§ 562a Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

Der Organisator kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen.

16. Kündigung

Der Organisator ist berechtigt den Teilnahmevertrag mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Veranstaltungsbeginn zu kündigen, insbesondere wenn eine summarische Prüfung des Organisators zu dem Ergebnis kommt, dass die Veranstaltung aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen wahrscheinlich nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden kann, z. B. aufgrund einer zu erwartenden Ausweitung der Beschränkung der Industriepartner- und Besucherzahlen, oder dem Organisator die Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist oder wird, z. B. aufgrund erheblicher Erhöhungen der zu erwartenden Kosten, einer erheblich gerin-

geren Teilnehmerzahl (Industriepartner/Besucher) oder einer wesentlichen Erweiterung des benötigten Raumbudgetes. Im Falle einer Kündigung des Teilnahmevertrags zahlt der Organisator etwaig erhaltene Beteiligungspreise an den Vertragspartner zurück.

Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrags ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde. Der Organisator ist berechtigt, den Vertrag über die Teilnahme außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn

- › die Zulassung des Industriepartners oder Mitausstellers aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen;
- › der Industriepartner sein Vermögen an Eides statt versichern muss oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird; der Insolvenzeröffnung steht ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens gleich, wenn dieses nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eröffnung eingestellt wird;
- › der Industriepartner oder dessen Mitaussteller mit seinen im Rahmen der Veranstaltung ausgespielten Inhalten oder den darin beworbenen Waren oder Dienstleistungen gegen geltendes Recht, insbesondere Wettbewerbs- und Standesrecht, verstößt;
- › Werbung rassistischen, pornografischen oder gegen die guten Sitten verstößenden Inhalts erfolgt. Im Falle der außerordentlichen Kündigung hat der Organisator das Recht, den Industriepartner oder dessen Mitaussteller von der Veranstaltung auszuschließen.

Die Industriepartner haben sich Verstöße eines Mitausstellers zurechnen zu lassen.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung hat der Organisator das Recht, den Stand zu schließen, zu räumen und/oder zu verstellen. Ferner steht dem Organisator das Recht zu, den beteiligten Personen den Zugang zur Veranstaltung zu untersagen. Im Falle der außerordentlichen fristlosen Kündigung hat der Industriepartner den vereinbarten Beteiligungspreis nebst den sonstigen Kosten einschließlich der Kosten der Räumung des Ausstellungsstandes und dessen Einlagerung zu tragen.

17. Höhere Gewalt

Der Organisator ist bei Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses, welches die planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich macht und nicht von ihm zu vertreten ist (höhere Gewalt einschließlich des Pandemiefalls; gesetzliche oder behördliche Anordnungen) berechtigt, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen, zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen. Ebenso ist der Veranstalter bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse berechtigt, eine bereits laufende Veranstaltung zu verkürzen oder vorzeitig zu beenden.

Im Fall der Absage der Veranstaltung bis 6 Wochen vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn werden aufgrund der Vorlaufkosten und als Ersatz für bis dahin bereits beim Organisator angefallenen Kosten pauschal 25 % des Beteiligungspreises erhoben. Bei einer kurzfristigeren Absage vor Veranstaltungsbeginn erhöht sich der vom Industriepartner zu tragende Kostenbetrag auf pauschal 50 % des Beteiligungspreises. Etwaige vom Industriepartner gesondert zum Beteiligungspreis in Auftrag gegebene Leistungen sind vom Industriepartner zusätzlich zu tragen, soweit diese Leistungen beim Organisator bereits kostenpflichtig entstanden sind oder kostenpflichtig in Auftrag gegeben wurden.

Muss eine bereits laufende Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen oder eine bereits laufende oder unmittelbar bevorstehende Veranstaltung zeitlich oder vom Veranstaltungsumfang gekürzt werden, werden die vereinbarten Beteiligungspreise und alle vom Industriepartner zusätzlich veranlassten Kosten in voller Höhe zur Zahlung fällig. Eine Rückzahlung von Beteiligungspreisen oder Kosten erfolgt nicht.

Bei einer zeitlichen Verlegung der Veranstaltung vor Veranstaltungsbeginn kann der Industriepartner gegen Nachweis, dass sich für ihn eine Terminüberschneidung mit anderen fest belegten gleichartigen Veranstaltungen ergibt, Vertragsauflösung beanspruchen.

Eine Verkürzung der Veranstaltungsdauer oder eine Kürzung des Veranstaltungsumfangs aufgrund höherer Gewalt oder einer gesetzlichen bzw. behördlichen Anordnung berechtigt nicht zur Entlassung aus dem Vertragsverhältnis, sie begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung des vereinbarten Beteiligungspreises. Der Organisator verpflichtet sich, derart schwerwiegende Entscheidungen im

Allgemeine Teilnahmebedingungen

ADKA Jahreskongress

Nürnberg // 14.-16. Mai 2024



Zusammenwirken mit den örtlichen Zuständigkeiten und Gremien frühestmöglich bekannt zu geben.

Über die vorangestellten Ansprüche hinaus sind etwaige Schadensersatzansprüche in jedem Fall für beide Seiten ausgeschlossen; ausgenommen bleiben Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln und solche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

18. Ausstellungsgüter

Zugelassene Ausstellungsstücke dürfen während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht entfernt werden.

Der Organisator übernimmt keine Gewähr dafür, dass die in der Zulassung aufgeführten Produkte oder Leistungen mit dem geltenden Recht vereinbar sind oder unter apothekenrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen oder standesrechtlichen Gesichtspunkten in Apotheken entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben werden dürfen. Es findet keine Rechtsprüfung statt.

19. Bewachung

Der Organisator sorgt für eine Grundbewachung der Hallen. Im Hinblick auf die Größe des Veranstaltungsgeländes und auf die Vielzahl der Personen, die sich dort aufhalten, kann der Organisator jedoch keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle übernehmen.

Der Organisator übernimmt keine Obhutspflichten für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

Jeder Industriepartner hat selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes zu sorgen.

Entsprechende Wachen können nur bei der vom Veranstaltungsdienstleister zugelassenen Wachgesellschaft beantragt werden; die Kosten sind unmittelbar an diese zu entrichten. Unterlagen hierüber werden dem Industriepartner rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Durch die vom Organisator übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden (siehe Ziffer 26) nicht eingeschränkt.

20. Betreten fremder Stände

Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Ausstellungsöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

21. Verkaufsregelung

Ausstellergut darf erst nach Beendigung der Veranstaltung ausgeliefert werden. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Ein Direktverkauf ist nicht zulässig.

Der Verkauf von Tickets oder Eintrittskartengutscheinen zur Veranstaltung ist ausschließlich dem Organisator oder von ihm zu diesem Zweck beauftragten Unternehmen gestattet.

22. Werbung im Veranstaltungsgelände

Drucksachen und Werbemittel dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Organisators nur innerhalb der zugeteilten Standfläche verteilt werden.

Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind auf der zugeteilten Standfläche gestattet, sofern sie die Standnachbarn nicht belästigen und darüber hinaus die Lautstärke von 70 Dezibel an der Standgrenze nicht überschreiten.

Werbliche Aktivitäten jeglicher Art außerhalb der zugeteilten Standfläche (z. B. in den Hallengängen oder anderen Orten des Veranstaltungsgeländes) sind nicht erlaubt. Der Organisator kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Veranstaltungsverbote wie Abänderung verlangen (vgl. auch Ziffern 29 – 31).

Ungeachtet der vorgenannten Einschränkungen sind stets nur veranstaltungsbezogene Werbemaßnahmen zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen und keinen weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Der Organisator ist ebenfalls berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

Für die Einholung von Genehmigungen für musikalische Wiedergaben aller Art gegen eine Gebühr bei der GEMA ist der Industriepartner selbst verantwortlich.

Allgemeine Teilnahmebedingungen ADKA Jahreskongress

Nürnberg // 14.-16. Mai 2024



GEMA

Generaldirektion Berlin
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin
Postfach 30 12 40, 10722 Berlin
Telefon: +49 30 21245-00
Telefax: +49 30 21245-950
E-Mail: kontakt@gema.de

Generaldirektion München
Rosenheimer Straße 11, 81667 München
Postfach 80 07 67, 81607 München
Telefon: +49 89 48003-00
Telefax: +49 89 48003-969
E-Mail: kontakt@gema.de

Das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Heilwesenwerberecht), BGBl. I S. 3068 und BGBl. I S. 984 ist zu beachten.

23. Printmedium

Der Organisator gibt das offizielle Printmedium für die Veranstaltung heraus. Über die Eintragungs- und Insertionsmöglichkeiten werden die Industriepartner ausführlich vom Organisator unterrichtet.

Schadensersatz für fehlerhafte, unvollständige oder nicht erfolgte Eintragung schuldet der Organisator nur dann, wenn ihnen oder ihren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In jedem Fall ist der Schadensersatz begrenzt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Der Ersatz jedes indirekten Schadens, insbesondere entgangenen Gewinns, ist ausgeschlossen.

Der Anmelder bzw. Industriepartner erklärt sich mit der Anmeldung damit einverstanden, dass der Organisator wegen zusätzlicher Veranstaltungsleistungen Kontakt zu ihm aufnimmt, sei es schriftlich, per E-Mail oder telefonisch.

24. Aufbau, Gestaltung & Besetzung der Stände

Um einen guten Gesamteindruck sicherzustellen, werden von der Veranstaltungsleitung Richtlinien für Aufbau und Standgestaltung festgelegt, die verbindliche Auflagen enthalten. Sie werden den Industriepartnern in den technischen Richtlinien mitgeteilt. Diese Richtlinien sind Bestandteil des Vertrages. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Industriepartner verbindlich. Während der gesamten Dau-

er der Ausstellung und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet, mit fachkundigem Personal besetzt und für Besucher zugänglich sein.

Industriepartnern ist es untersagt vor dem offiziellen Veranstaltungsende Ausstellungsgüter zu verpacken, transportfähig zu verstauen und/oder abzutransportieren sowie mit dem Standabbau zu beginnen. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände mit fachkundigem Personal besetzt sein. Bei Zuwiderhandlung gegen obige Pflichten ist der Industriepartner verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der zwischen dem Industriepartner und dem Organisator für die Veranstaltung vereinbarten Beteiligungspreis zu zahlen, mindestens jedoch 1.000 EUR für jeden Tag des Verstoßes. Der Industriepartner hat in diesem Fall auch die für Dekoration oder Ausfüllen der nicht belegten oder besetzten Standfläche entstehenden Kosten an den Organisator zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Ansprüche des Organisators gegen den Industriepartner bleibt unberührt.

Soweit der Industriepartner den konstruktiven Standbau auf der von dem Organisator zugewiesenen Standfläche am letzten Auftag vor Veranstaltungsbeginn nicht bis 16:00 Uhr vorgenommen und den Stand bezogen hat, ist der Organisator berechtigt, die Standfläche anderweitig zu vergeben oder in anderer Weise auszufüllen oder abzudekorieren. In diesem Fall werden dem Industriepartner zusätzlich zu dem Beteiligungspreis und den bereits entstandenen Nebenkosten auch die Kosten für Dekoration oder Ausfüllen der nicht bezogenen Standfläche in Rechnung gestellt.

Die maximal zulässige Aufbauhöhe ist auf 3,50 m festgesetzt, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen. Weitere Bestimmungen zum Standbau sind in den technischen Richtlinien enthalten.

Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere, wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Stand dem Veranstaltungsdienstleister (technischer Ausstellerservice) vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindes-

tens jedoch sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen. Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Industriepartner ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk des Veranstaltungsdienstleisters erhalten hat.

Die Gestaltung der Stände ist Sache des Industriepartners und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Der Organisator behält sich vor, Einfluss auf die Gestaltung der Stände zu nehmen.

Eine bauliche neutrale Abgrenzung der Standfläche zu Nachbarständen ist vorgeschrieben. Es besteht eine Pflicht den Standplatz mit Bodenbelag auszulegen.

Die geöffneten Standseiten dürfen ohne Genehmigung des Organisators auf ihrer gesamten Länge jeweils zu maximal 30 % durch Standwände oder sonstige Sichtbarrieren geschlossen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Attraktivität der gegenüberliegenden und benachbarten Stände nicht beeinträchtigt wird.

25. Technische Leistungen, Dienstleistungen, technische Geräte

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Hallen sorgt der Organisator.

Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen dürfen nur über den Veranstaltungsdienstleister oder von seinen Vertragspartner bestellt werden.

Kosten für Installationen und sonstige Dienstleistungen werden vom Veranstaltungsdienstleister oder von seinen Vertragspartnern gesondert berechnet. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die in Deutschland nicht zugelassen sind, den VDE-Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Industriepartners entfernt werden. Der Industriepartner haftet für Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Reklamationen zu den technischen Dienstleistungen sind unverzüglich anzuzeigen.

26. Ausstellungsversicherung & Haftungsausschluss

Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Bruch und Leckage sowie Wasserschäden einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes hat der Organisator einen Ausstellungsversicherungsrahmenvertrag abgeschlossen. Jeder Industriepartner kann durch Antrag sein Teilnehmerisiko gemäß diesem Rahmenvertrag auf eigene Kosten abdecken lassen.

Ein im Internet abrufbares Bestellformular steht dem Industriepartner zur Verfügung. Industriepartner, die den durch diesen Rahmenvertrag gebotenen Versicherungsschutz nicht bzw. nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, erkennen damit gegenüber dem Organisator den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die bei Inanspruchnahme des gebotenen Versicherungsschutzes gedeckt wären, an.

Im Übrigen haftet der Organisator nur für unmittelbare Sachschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Organisators, dessen Erfüllungsgehilfen oder seiner gesetzlichen Vertreter.

Bei leichter Fahrlässigkeit und bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden.

Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder der Verletzung von Kardinalspflichten.

Unabhängig von einem Verschulden bleibt die Haftung des Organisators bei arglistigem Verschweigen des Mangels oder aus der Übernahme einer Garantie unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Organisators für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Alle eintretenden Schäden sind dem Organisator und dem Veranstaltungsdienstleister, sowie bei strafbaren Handlungen der Polizei, unverzüglich zu melden und schriftlich anzuzeigen.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

ADKA Jahreskongress

Nürnberg // 14.-16. Mai 2024



Der Organisator übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt durch die Bewachungsmaßnahmen des Organisators keine Einschränkung.

Der Industriepartner haftet auch für Schäden Dritter, die beim Tätigwerden für den Industriepartner entstehen, soweit der Dritte dem Industriepartner oder Organisator hierfür haftbar ist.

Der Organisator hat eine Haftpflichtversicherung für seine Haftung abgeschlossen. In diesen Versicherungsvertrag ist der Industriepartner eingeschlossen, jedoch subsidiär gegenüber seiner eigenen Haftpflichtversicherung.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen (AHB). Diese Haftpflichtversicherung deckt ausschließlich Schäden Dritten gegenüber. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Standpersonals der ausstellenden Firmen. Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Veranstaltungsrestaurants und -bistros sowie auf Sonderveranstaltungen, die nicht vom Organisator durchgeführt werden.

27. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Veranstaltungen richtet sich nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Veranstaltungsschutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Veranstaltungsbeginn beim Patentamt eingereicht werden.

28. Haftung

Eine Haftung des Organisators ist ausgeschlossen, es sei denn, der Organisator hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Auch in diesem Fall ist der Schadensersatz begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Ausgeschlossen ist die Geltendmachung eines indirekten Schadens, insbesondere eines Schadens wegen entgangenen Gewinns. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

29. Hausrecht

Der Organisator übt im Veranstaltungsgelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren in das Veranstaltungsgelände ist nicht statthaft. Der Organisator ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

30. Fotografieren, Filmen, Zeichnen & Videoaufnahmen

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür von dem Organisator zugelassen sind und einen von dem Organisator ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Industriepartner ist in jedem Falle unzulässig.

Bei Zuwiderhandlung kann der Organisator die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen. Standaufnahmen sind bei der Sicherheitszentrale des Veranstaltungsdienstleisters anzumelden.

Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Industriepartners, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden. Der Organisator ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

31. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Organisator berechtigt, einen Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

32. Verjährung

Alle Ansprüche der Industriepartner gegen den Organisator verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Schlusstag der Veranstaltung fällt. Für erbrachte Leistungen des Veranstaltungsdienstleisters oder Dritter gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Allgemeine Teilnahmebedingungen ADKA Jahreskongress

Nürnberg // 14.-16. Mai 2024



33. Erfüllungsort & Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Eschborn. Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Frankfurt/Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch. Der deutsche Text der Teilnahmebedingungen ist verbindlich.

34. Mündliche Abreden, Schriftformerfordernis, Sonstiges

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Organisator.

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Der Organisator behält sich vor, die Teilnahmebedingungen oder einen Teil davon jederzeit zu ändern. Es ist die jeweils aktuelle Version zu beachten.

Es gelten jeweils die aktuellen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen des jeweiligen Veranstaltungsstandortes. Der Industriepartner muss sich den Vorgaben der behördlichen Anordnungen sowie der aktuellen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen des Veranstaltungsstandortes unterwerfen. Bei Zuwiderhandlung ist der Organisator zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.

35. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

36. Hinweis zum Datenschutz

Die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden nach den Regelungen der DSGVO und dem BDSG verarbeitet. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden Sie in der Datenschutzerklärung, die dieser Anmeldung als Anhang beigelegt ist.

Stand: August 2023



Datenschutzerklärung



Datenschutzerklärung Industriepartner und Industriepartner-Interessenten des ADKA 49. Wissenschaftlicher Kongress und Mitgliederversammlung

Im Folgenden informieren wir über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme als Industriepartner beim ADKA 49. Wissenschaftlicher Kongress und Mitgliederversammlung.

1. Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten aus dem Anmeldeformular von Industriepartnern oder auf der Grundlage einer Einwilligung des betroffenen Industriepartner-Interessenten unter Berücksichtigung der Regelungen der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und des BDSG-neu (Bundesdatenschutzgesetz) im automatisierten Verfahren im Rahmen der Erfüllung von Vertragszwecken oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen mit Industriepartner-Interessenten/Industriepartnern.

Hierzu verarbeiten wir personenbezogene Daten von Industriepartner-Interessenten/Industriepartnern. Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages (Anmeldung) oder auf der Grundlage einer Einwilligung des betroffenen Industriepartner-Interessenten zur Ausübung der erklärten Zwecke der Gesellschaft, insbesondere zur Durchführung unseres Veranstaltungsangebotes und der medialen Publikation, zur Abwicklung von Geschäftsprozessen, zur Qualitätssicherung unserer Veranstaltungen und Publikationen einschließlich der Information unserer Kunden vor und nach einer Veranstaltung sowie über Folgeveranstaltungen der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH im pharmazeutischen Bereich. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zur Erfüllung unserer Leistungen und Durchführung vertraglicher Maßnahmen sowie Beantwortung von Anfragen ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO und die Rechtsgrundlage für die Einholung von Einwilligungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 7 DSGVO.

2. Folgende Datenkategorien werden erhoben

Zur Erfüllung der unter Ziffer 1 genannten Zwecke werden folgende personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, genutzt: Firmendaten mit Adressen, Kontaktnamen und Kommunikationsdaten, Branchenzugehörigkeitsinformationen, Produktdaten, Vertrags- und Abrechnungsdaten.

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten

Soweit es zum Zweck und zur Vollziehung des Vertrages geboten oder notwendig ist, werden Daten an Dritte weitergegeben. Empfänger sind:

Auftragsdatenverarbeiter der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH

Öffentliche Stellen bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften

4. Dauer der Datenspeicherung

Bereitgestellte personenbezogene Daten werden ausschließlich zweckgebunden verarbeitet und nur solange gespeichert, wie dies für den vorgesehenen Zweck erforderlich oder zur Erfüllung von gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften notwendig ist. Anschließend, oder bei Wegfall der Rechtsgrundlage, werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht.

5. Grund der Bereitstellung Ihrer Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist vertraglich vorgeschrieben oder für die Durchführung der Zusammenarbeit mit der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH erforderlich.

6. Ihre Rechte

Sie haben gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- › Recht auf Auskunft
- › Recht auf Berichtigung oder Löschung
- › Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- › Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung
- › Recht auf Datenübertragbarkeit.

Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.

7. Verantwortlicher und Kontakt

Verantwortlicher gem. Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH, empfang@avoxa.de (siehe unser Impressum). Unseren Datenschutzbeauftragten (CTM-COM GmbH, In den Leppsteinswiesen 14, 64380 Roßdorf) erreichen Sie unter datenschutz@ctm-com.de oder unter 06154 57605-111.

Bei Ihrer Kontaktaufnahme mit uns per E-Mail oder über ein Kontaktformular werden die von Ihnen mitgeteilten Daten (Ihre E-Mail-Adresse, ggf. Ihr Name und Ihre Telefonnummer) von uns gespeichert, um Ihre Fragen zu beantworten. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Daten löschen wir, nachdem die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder schränken die Verarbeitung ein, falls gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.